



### Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	<b>Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Nr. VE 9 „Langes Land“ gemäß § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch</b>
2.	<b>Satzung über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 68 „Neubeckumer Straße – Ost“ in der Stadt Beckum</b>
3.	<b>Bürgerentscheid „Marienplatz“ am 11. Juli 2010; Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Stimm Scheinen</b>

**Herausgeber:**

STADT BECKUM  
DER BÜRGERMEISTER  
Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling  
Postfach 18 63  
59248 Beckum

Telefon: 02521 29-0  
Fax: 02521 2955-199  
E-Mail: [stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de)  
Internet: [www.beckum.de](http://www.beckum.de)

Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf, in der Regel jeweils mittwochs. Es liegt an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Darüber hinaus können Sie das Amtsblatt im Internet abrufen oder im Abonnement beziehen.

**Abonnementbestellungen:**

Jahresabonnements können Sie zum Bezugspreis von 60,00 €, Einzelexemplare zum Bezugspreis von 1,00 € bestellen (Telefon 02521 29-113).

**Newsletter:**

Unter [stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de) können Sie einen kostenlosen Newsletter beantragen. Das Amtsblatt wird Ihnen dann per E-Mail als pdf-Datei zugeschickt.

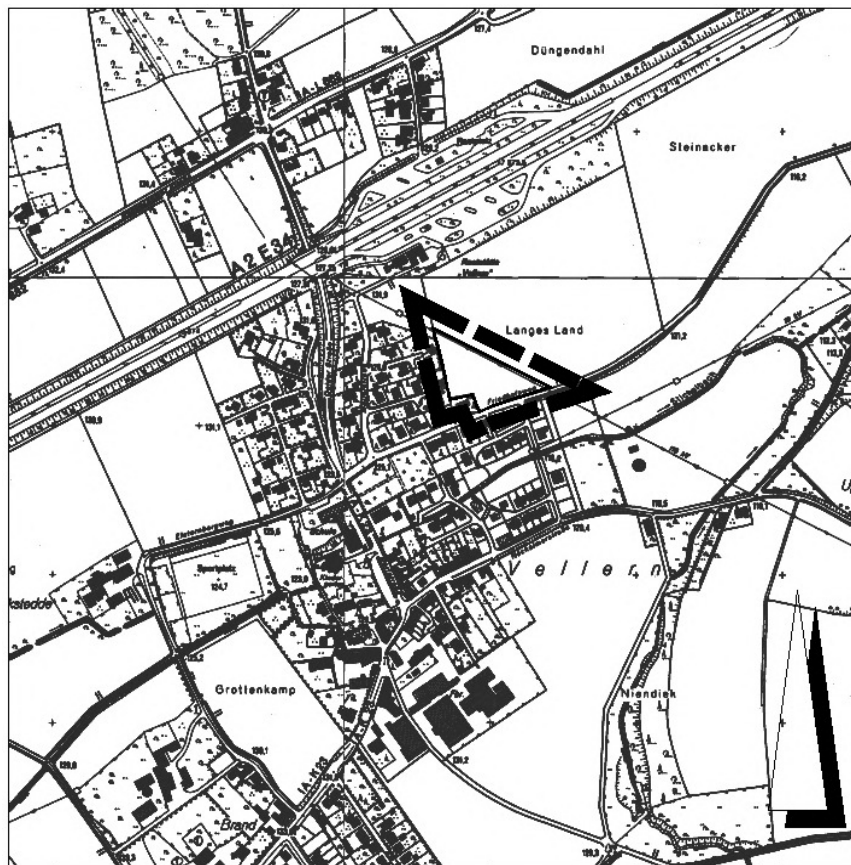
**Lfd. Nr. 1****Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Nr. VE 9 „Langes Land“ gemäß § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 01.09.2009 folgenden Beschluss gefasst:

*„Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VE 9 „Langes Land“ wird gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch beschlossen. Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für neue Baugrundstücke im Ortsteil Vellern geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 315, Flur 213 der Gemarkung Beckum südöstlich der Ortslage Vellern.“*

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Demographie, Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 16.03.2010 weiter folgenden Beschluss gefasst:

*„Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch für den Bebauungsplan Nr. VE 9 „Langes Land“ werden die Ziele und Zwecke der Planung in einer amtlichen Bekanntmachung veröffentlicht. Der Öffentlichkeit wird für zwei Wochen die Möglichkeit gegeben, sich möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und sich wesentlich unterscheidende Lösungen sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren.“*



Übersichtsplan, ohne Maßstab; Geobasisdaten: Katasteramt Warendorf lfd. Nr. 8177/Jahr 2002

Das Plangebiet wird  
im Norden und Osten durch die 110 kV Leitung Neubeckum – Lippborg,  
im Süden durch den Friedhofsweg und  
im Westen durch die vorhandene Wohnbebauung Butterbreite / Steinacker begrenzt.

In der Zeit von

**Montag, den 28. Juni 2010 bis Mittwoch, den 14. Juli 2010 einschließlich**

wird gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch der Öffentlichkeit die Gelegenheit gegeben

montags – freitags	08:30 – 12:00 Uhr
montags	14:00 – 15:30 Uhr
dienstags - donnerstags und nach Vereinbarung	14:00 – 17:00 Uhr

beim Fachdienst Stadtplanung der Stadt Beckum, Weststraße 46, Eingang Alleestraße, Zimmer 260, die Planunterlagen einzusehen, diese zu erörtern und sich hierzu schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zu äußern.

Die Beschlüsse zur Aufstellung und zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan Nr. VE 9 „Langes Land“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Beckum, den 9. Juni 2010

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

**Lfd. Nr. 2**

---

**Satzung über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 68 „Neubeckumer Straße – Ost“ in der Stadt Beckum vom 14. Juni 2010**

Aufgrund der §§ 14 Absatz 1 und 16 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und den §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 2. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

- (1) Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 22. März 2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Neubeckumer Straße – Ost“ beschlossen.
- (2) Zur Sicherung der Planung wurde für dieses Gebiet eine Veränderungssperre erlassen, welche am 8. Juli 2007 für die Dauer von 2 Jahren in Kraft getreten ist. Diese Satzung wurde durch die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 68 „Neubeckumer Straße – Ost“ für die Dauer eines Jahres verlängert. Die nochmalige Verlängerung um 1 Jahr ist Inhalt dieser Satzung.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Plan, der als Anlage Teil der Satzung ist. Der Plan liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Beckum beim Fachdienst Stadtplanung, Weststraße 46, Zimmer 261, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus.

**§ 2**

Die Veränderungssperre bezieht sich auf folgende Grundstücke:

Gemarkung Beckum, Flur 11 Flurstücke 8, 9, 12, 16, 28 tlw., 29 tlw., 135, 137, 138, 139, 164, 198, 200, 201, 202, 207, 208, 209, 223, 224, 225, (216 alt), jetzt 255, 256, 257.

**§ 3**

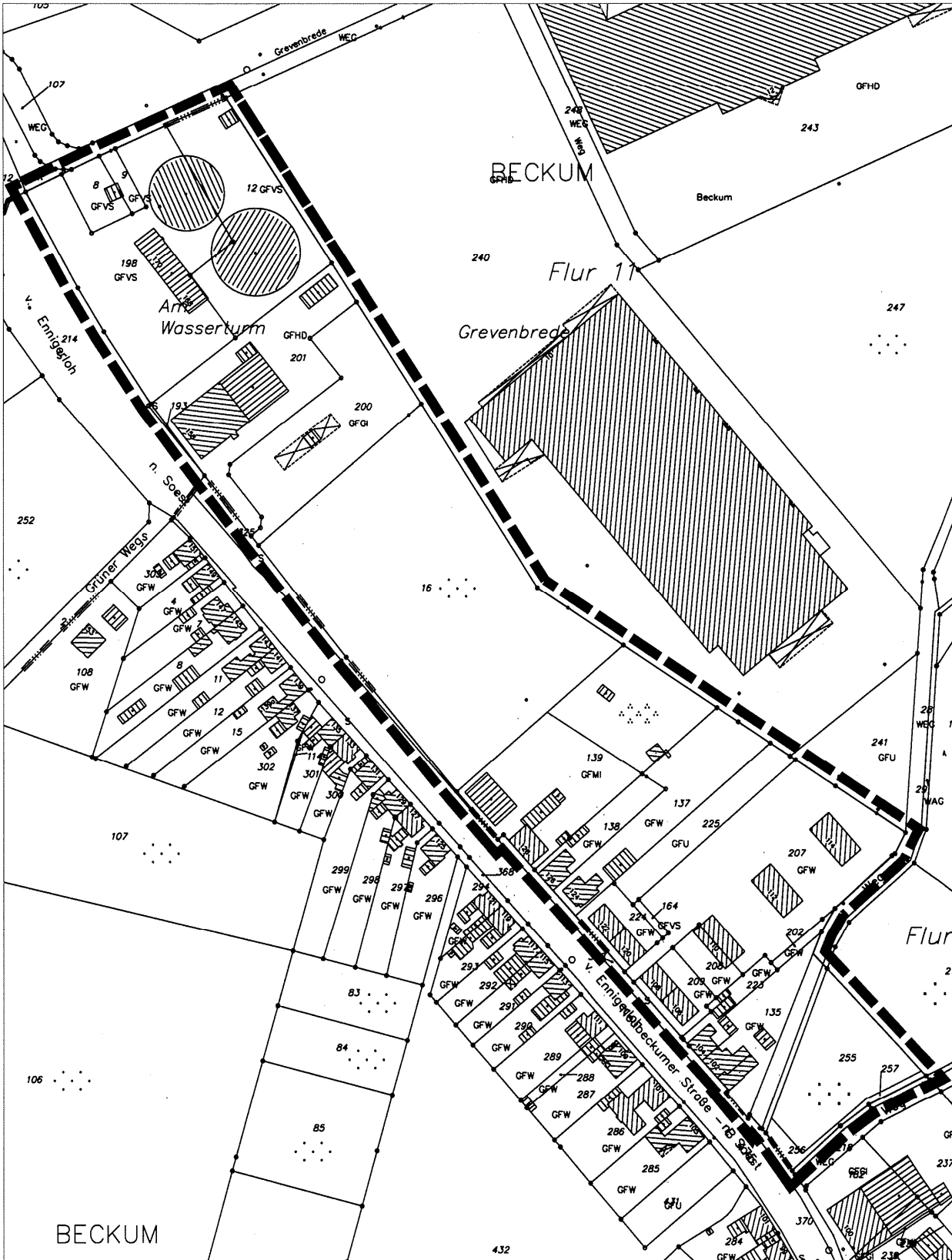
- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4**

Die Satzung über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit Außerkrafttreten der Satzung über die Verlängerung der erstmals erlassenen Satzung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von einem Jahr.

Anlage zur Satzung über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 68 „Neubeckumer Straße – Ost“ in der Stadt Beckum

### Umgrenzung des Geltungsbereichs der Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr.68 "Neubeckumer Straße - Ost"



### **Bekanntmachungsanordnung**

Die **Satzung über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 68 „Neubeckumer Straße – Ost“ in der Stadt Beckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 14. Juni 2010

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

**Lfd. Nr. 3****Bürgerentscheid „Marienplatz“ am 11. Juli 2010;  
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis  
und die Erteilung von Stimmscheinen**

1. Am 11. Juli 2010 findet in der Zeit vom 8:00 bis 18:00 Uhr die Abstimmung zum Bürgerentscheid „Marienplatz“ statt. Die zu entscheidende Frage lautet:

„Sind Sie dagegen, dass die denkmalgeschützte Parkanlage „Marienplatz“ teilweise für die Errichtung eines Busbahnhofes zur Verfügung gestellt wird?“

2. Das Abstimmungsverzeichnis für den Bürgerentscheid wird für die Stimmberechtigten **vom 21. Juni bis 25. Juni 2010** in den Beckumer Bürgerbüros zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten:

	<b>Rathaus Beckum</b>	<b>Rathaus Neubeckum</b>
21. Juni (Montag)	7:30 bis 13:00 Uhr	8:00 bis 12:30 Uhr
22. Juni (Dienstag)	7:30 bis 16:30 Uhr	8:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:30 Uhr
23. Juni (Mittwoch)	7:30 bis 16:30 Uhr	8:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:30 Uhr
24. Juni (Donnerstag)	7:30 bis 18:00 Uhr	8:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr
25. Juni (Freitag)	7:00 bis 12:00 Uhr	8:00 bis 12:00 Uhr

Die Stimmberechtigten können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern Stimmberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Absatz 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist am Bildschirm möglich.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

3. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 21. Juni bis zum 25. Juni, 12:00 Uhr, in den Bürgerbüros zu den oben genannten Zeiten, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Stimmberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 20. Juni eine Abstimmbenachrichtigung zusammen mit einem umfangreichen Informationsblatt – auf dem die Ratsfraktionen, der Bürgermeister und „Die Freunde des Marienparks“ zu der zur Abstimmung stehenden Frage, ob der Busbahnhof an den Marienplatz verlegt werden soll oder nicht, ausführlich Stellung beziehen – zugeschickt.

Wer keine Abstimmbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, das Stimmrecht nicht ausüben zu können.

Stimmberechtigte, die nur auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Stimmschein und die Unterlagen für die Abstimmung per Brief beantragt haben, erhalten keine Abstimmbenachrichtigung.

5. Wer einen Stimmschein hat, kann an der Abstimmung durch Stimmgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Stadt Beckum oder durch Abstimmung per Brief teilnehmen.



## 6. Einen Stimmschein erhalten auf Antrag:

6.1 In das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte.

6.2 Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Abstimmungsverzeichnis versäumt haben,
- b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist.

Stimmscheine können von in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten **bis zum 8. Juli, 23:00 Uhr, online unter [www.beckum.de](http://www.beckum.de)**, beantragt werden. Die mündliche oder schriftliche Beantragung ist bis zum 9. Juli, 18:00 Uhr in den Bürgerbüros der Stadt Beckum möglich; am 9. Juli ab 12:00 Uhr nur in Beckum.

Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig.

Versichern Stimmberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Stimmschein nicht zugegangen ist, kann ihnen bis zum 10. Juli, 12:00 Uhr, ein neuer Stimmschein erteilt werden.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte können – aus den unter Abschnitt 6.2 Buchstaben a und b angegebenen Gründen – den Antrag auf Erteilung eines Stimm Scheines noch bis zum Abstimmungstag, 15:00 Uhr, stellen.

Im Falle einer nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmraumes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Abstimmungstag bis 15:00 Uhr im Rathaus Beckum, gestellt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Stimmberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Antrag zu stellen, können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

## 7. Mit dem Stimmschein erhalten die Stimmberechtigten folgende Unterlagen:

- Einen amtlichen Stimmzettel.
- Einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag.
- Einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Stimmbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Stimmbriefumschlag.
- Ein Merkblatt für die Abstimmung per Brief.

Die Unterlagen dürfen durch eine andere Person nur gegen Vorlage einer Vollmacht abgeholt werden. Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertreten und muss sich bei der Abholung ausweisen.

Bei der Abstimmung per Brief müssen die Abstimmenden den Stimmbrief mit den Stimmzetteln und dem unversehrten unterschriebenen Stimmschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Stimmbrief dort **spätestens am Tag des Bürgerentscheides bis 16:00 Uhr** eingeht.

Der Stimmbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch in den Bürgerbüros der Stadt Beckum abgegeben oder in den Hausbriefkasten der Stadt Beckum eingeworfen werden.

Nach Eingang des Stimmbriefes beim Bürgermeister darf er nicht mehr zurückgegeben werden.